



## Schnupperlehre während der Unterrichtszeit

Vereinbarung gem. § 175 Abs. 5 Z 3 ASVG iVm §13b SchUG  
zwecks Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung  
während der Unterrichtszeit

Name des Schülers/der Schülerin: .....

Schule .....

Klasse .....

Als Erziehungsberechtigter erteile ich hiermit die Zustimmung, dass oben genannte/r Schülerin/er im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13 b SchUG) im

Betrieb .....

in der Zeit von .....bis ..... (max. 5 Tage)

den Beruf .....kennenlernen kann.

Datum/Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

.....

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den/die Schüler/in wird im oben genannten Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.

Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers/der Schülerin in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf der Rückseite angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den/die Schülerin auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

Name/Unterschrift der Aufsichtsperson:

.....

Datum und Firmenstempel

.....

## Wichtige Informationen

- Die Berufspraktischen Tage sind **kein Arbeitsverhältnis**.
- Eine **Eingliederung** der Schüler/-innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt: Beschäftigung: ja! Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein!
- Schüler/-innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schüler/-innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen und dem Jugendlichen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/-innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler/-innen sind als solche nach dem ASVG und der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/-innen verursachte Schäden unterliegen dem Allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.